



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 68/16

Luxemburg, den 28. Juni 2016

Urteile in den Rechtssachen T-208/13, Portugal Telecom SGPS, SA /
Kommission, und T-216/13,
Telefónica, SA / Kommission

**Das Gericht der EU bestätigt die Rechtswidrigkeit der Wettbewerbsverbotsklausel
zwischen Portugal Telecom und Telefónica im Zusammenhang mit dem Erwerb des
brasilianischen Mobilfunkbetreibers Vivo durch Telefónica**

*Die Kommission wird jedoch zur Berechnung der gegen die beiden Unternehmen verhängten
Geldbußen die Umsätze, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der
Zuwerhandlung stehen, erneut bestimmen müssen*

PT (früher Portugal Telecom) und Telefónica sind etablierte Unternehmen im Bereich der elektronischen Kommunikation. PT war der erste Telekommunikationsbetreiber in Portugal und verfügt über eine strategische Präsenz in anderen Ländern, u. a. in Brasilien und im subsaharischen Afrika. Telefónica war der erste Telekommunikationsbetreiber in Spanien und ist einer der größten europäischen Telekommunikationskonzerne mit einer Präsenz in mehreren Ländern der Europäischen Union, Lateinamerika und Afrika. Vivo Participações („Vivo“) ist einer der wichtigsten Mobilfunkbetreiber in Brasilien. Vivo wurde gemeinsam von Telefónica und PT über Brasilcel, eine niederländische Investmentgesellschaft, kontrolliert.

2010 schlossen PT und Telefónica einen Aktienkaufvertrag, der auf die alleinige Kontrolle von Vivo durch Telefónica ausgerichtet war¹. Die Betreiber nahmen in diesen Vertrag eine Wettbewerbsverbotsklausel auf, durch die sie sich verpflichteten, „[s]oweit rechtlich zulässig, ... darauf [zu verzichten], direkt oder indirekt über verbundene Unternehmen Vorhaben oder Investitionen in Vorhaben im Telekommunikationsgeschäft durchzuführen (einschließlich Festnetz- und Mobilfunkdiensten, Internetzugangs- und Fernsehdiensten, jedoch mit Ausnahme von Investitionen oder Tätigkeiten, die am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags bestehen bzw. ausgeübt werden), die so verstanden werden können, dass sie auf dem iberischen Markt in Wettbewerb zueinander stehen“. Diese Klausel sollte vom 27. September 2010 (dem Zeitpunkt des endgültigen Transaktionsabschlusses) bis 31. Dezember 2011 gelten.

Nachdem die Kommission von der spanischen Wettbewerbsbehörde auf diese Klausel aufmerksam gemacht worden war, leitete sie im Januar 2011 ein Verfahren gegen Telefónica und PT ein. Nach Einleitung dieses Verfahrens durch die Kommission vereinbarten Telefónica und PT im Februar 2011 die Aufhebung der Klausel. In einem Beschluss aus dem Jahr 2013² vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Klausel einer Marktaufteilungsvereinbarung gleichkomme, die eine Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt bezwecke. Sie verhängte daher gegen Telefónica und PT Geldbußen in Höhe von 66 894 000 Euro bzw. 12 290 000 Euro. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Klausel für alle Dienstleistungsmärkte der elektronischen Telekommunikation und der Fernsehdienste in Spanien und Portugal („iberischer Markt“) mit Ausnahme der Märkte für weltweite Telekommunikationsdienste und internationale Übertragungsdienste auf Vorleistungsebene gelte. Ferner sei die Klausel geeignet, die Integration im Bereich der elektronischen Kommunikation zu verzögern. Diese Integration werde ernstlich gefährdet, wenn etablierte Unternehmen wie Telefónica und PT ihre bereits sehr starke

¹ Der Vertrag wurde am 28. Juli 2011 geschlossen. Telefónica übernahm durch Erwerb von 50 % des Kapitals von Brasilcel die alleinige Kontrolle über Vivo.

² Beschluss C (2013) 306 final der Kommission vom 23. Januar 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache COMP/39.839 – Telefónica/Portugal Telecom).

Marktposition verstärken könnten, indem sie ihre Heimatmärkte schützten und den Eintritt anderer Betreiber auf diese verhinderten.

PT und Telefónica beantragen beim Gericht der Europäischen Union, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären und die verhängten Geldbußen herabzusetzen. Sie treten u. a. der Annahme entgegen, dass die Klausel eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung enthalte, denn die Kommission habe nicht bewiesen, dass sie potenzielle Wettbewerber seien und die Klausel daher geeignet sei, den Wettbewerb zu beschränken. Zudem sei das Verkaufsvolumen, das auf den Märkten oder durch Dienstleistungen erzielt werde, die keinem potenziellen Wettbewerb unterlägen und nicht in den Anwendungsbereich der Klausel fielen, bei der Berechnung der Geldbuße nicht zu berücksichtigen.

Mit seinen heutigen Urteilen **weist das Gericht die Klagen von PT und Telefónica nahezu vollständig ab. Die Kommission wird jedoch zur Berechnung der Höhe der Geldbußen die Umsätze, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung stehen, erneut bestimmen müssen.**

Das Gericht ist der Auffassung, dass PT nicht bewiesen hat, dass die durch die streitige Klausel eingeführte Beschränkung eine Nebenabrede der Kaufoption auf ihre von Telefónica gehaltenen Aktien (einer Option, die ursprünglich vorgesehen war und später aus dem Vertrag gestrichen wurde) und des Rücktritts der von der spanischen Gesellschaft ernannten Mitglieder ihres Verwaltungsrats (eines Rücktritts, der in der endgültigen Fassung des Vertrags vorgesehen war) war. Darüber hinaus stimmt das Gericht mit der Kommission überein, dass nichts darauf hinweist, dass die Klausel eine Verpflichtung zur Selbstbewertung enthielt, von der das Inkrafttreten des Wettbewerbsverbots abhängig war (PT machte nämlich geltend, die Klausel enthalte zwei verschiedene Verpflichtungen – eine Hauptverpflichtung zur Selbstbewertung und eine wettbewerbsausschließende Nebenverpflichtung –, wobei die zweite Verpflichtung nur verbindlich werde, wenn bei der Selbstbewertung ihre Rechtmäßigkeit festgestellt werde).

Telefónica trägt dagegen vor, die Klausel sei von der portugiesischen Regierung verlangt worden oder jedenfalls erforderlich, damit diese den Vertrag über die Vivo-Transaktion nicht blockiere. Sie habe daher keine andere Wahl gehabt, als die Auswirkungen der Klausel zu beschränken, indem sie sie durch den Einschub „soweit rechtlich zulässig“ in eine Klausel zur Selbstbewertung der Rechtmäßigkeit eines Wettbewerbsverbots umgewandelt habe. Das Gericht ist der Auffassung, dass Telefónica dieses Vorbringen nicht hinreichend bewiesen hat. Darüber hinaus hat Telefónica nichts vorgetragen, was erklären könnte, aus welchem Grund eine Wettbewerbsverbotsklausel auf dem iberischen Markt als objektiv wesentlich für eine Transaktion angesehen werden könnte, die die Übernahme von Anteilen eines brasilianischen Unternehmens betrifft.

Angesichts des Umstands, dass bereits das Vorliegen der Klausel ein starker Hinweis auf einen potenziellen Wettbewerb zwischen PT und Telefónica ist, dass sie eine Marktaufteilungsvereinbarung zum Gegenstand hatte, dass sie einen weiten Anwendungsbereich hatte und dass sie in einem liberalisierten wirtschaftlichen Kontext stand, ist das Gericht der Auffassung, dass **die Kommission nicht, wie PT und Telefónica geltend machen, eine detaillierte Prüfung der Struktur der betroffenen Märkte und des potenziellen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen auf diesen Märkten vornehmen musste, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass die Klausel eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellte.**

Das Gericht stellt jedoch fest, dass im vorliegenden Fall bei der Berechnung der Geldbuße Umsätze einer Gesellschaft im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die während der Geltungsdauer der Klausel nicht zu der anderen Gesellschaft in Wettbewerb stehen können, nicht berücksichtigt werden dürfen, da diese Tätigkeiten schon aufgrund des Wortlauts der Klausel von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen waren, und dass die Kommission sich für die Berechnung der Geldbuße auf Umsätze stützte, die in den Anwendungsbereich der Klausel fallen. Um den Wert der Unternehmensumsätze zu bestimmen, die für die Berechnung der Höhe der Geldbußen berücksichtigt werden müssen, hatte die Kommission daher die Argumente von PT und Telefónica zu prüfen, wonach bei bestimmten Dienstleistungen kein potenzieller Wettbewerb zwischen ihnen

bestanden habe. Nur auf der Grundlage einer solchen tatsächlichen und rechtlichen Prüfung hätte der Wert der Umsätze bestimmt werden können, die unmittelbar oder mittelbar mit der Zuwiderhandlung im Zusammenhang stehen (ein Wert, der nach der von der Kommission im vorliegenden Fall angewandten Berechnungsmethode als Ausgangsbetrag für die Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße zugrunde zu legen ist). **Die Kommission wird daher erneut über die Festsetzung der Höhe der Geldbuße entscheiden müssen.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigserklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile [T-208/13](#) und [T-216/13](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255